

Betriebsordnung
für das Rechenzentrum (RZ) der Universität Augsburg
vom 22. Januar 1975

§ 1

Stellung des Rechenzentrums

- (1) Das RZ ist eine Betriebseinheit und dient der gesamten Universität als zentrale Einrichtung gemäß Art. 22 BayHSchG vom 21.12.1973 (GVBl S. 679 ff.). Es steht unter der Verantwortung der Leitung der Universität.
- (2) Der Kanzler ist Dienstvorgesetzter des Leiters und der Mitarbeiter des RZ. Unbeschadet davon ist die Leitung der Universität in allen übrigen Fällen weisungsberechtigt.

§ 2

Leistungen des RZ

Das RZ erbringt im Rahmen seiner Möglichkeiten die folgenden Leistungen:

- a) Bereitstellen von Rechenzeit auf eigenen oder fremden Anlagen,
- b) programmtechnische Beratung und Programmierunterstützung für die Fachbereiche bei der Vorbereitung von Aufgaben der EDV,
- c) Programmierung für den Zentralbereich,
- d) Programmierung von Standardproblemen,
- e) Unterhaltung und Wartung einer Programmbibliothek,
- f) Bereitstellung einer Handbibliothek von Systemliteratur (Manuals),
- g) manuelle Datenaufbereitung (Lochen, prüfen),
- h) Durchführung von Programmierkursen und anderen Veranstaltungen, die der praktischen Ausbildung im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung dienen.

§ 3

Benutzerkreis

Das Rechenzentrum steht den folgenden Benutzergruppen zur Verfügung:

- (1) interne Benutzer
 - a) Mitarbeiter in Forschung und Lehre der Fachbereiche, Institute und Lehrstühle der Universität Augsburg,
 - b) Universitätsbibliothek Augsburg,
 - c) Verwaltung der Universität Augsburg,
 - d) sonstige Einrichtungen der Universität Augsburg,
 - e) Studenten der Universität Augsburg,
- (2) externe Benutzer
 - a) Einrichtungen und Mitglieder anderer Hochschulen, sowie überwiegend von der öffentlichen Hand getragene Forschungsanstaltungen,
 - b) sonstige.

§ 4

Prioritäten

- (1) Aufträge interner Benutzer werden vor denen externer Benutzer abgewickelt. Weitergehende Prioritätenrechte können aus der Benutzergruppeneinteilung (§ 3) nicht abgeleitet werden.
- (2) Bei Kapazitätsüberschreitungen erstellt der Leiter des Rechenzentrums eine Prioritätenliste nach den Richtlinien des zuständigen universitären Kollegialorgans.
- (3) Die Abwicklung von Aufträgen der in § 3 Abs. 2 Buchst. b) genannten Benutzer ist nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Leiters des RZ möglich.

§ 5

Kosten für die Benutzung

Die Leistungen des RZ werden für interne Benutzer ohne Kostenerstattung, für externe Benutzer nach § 3 Abs. 2 Buchst. a) gegen Erstattung der Selbstkosten, und für externe Benutzer nach § 3 Abs. 2 Buchst. b) gegen Erstattung des Marktpreises durchgeführt.

Die Einnahmen aus den Kostenerstattungen dienen ausschließlich zur Verstärkung der Mittel des RZ, soweit dies haushaltsrechtlich zulässig ist.

§ 6

Betriebsregelungen

- (1) Zur Durchführung eines ordnungsgemäßen und effektiven Rechnerbetriebs werden vom Leiter des RZ Betriebsregelungen nach den jeweiligen Erfordernissen und Erfahrungen erlassen. Diese sind im RZ öffentlich auszuhängen.
- (2) Die Nichtbeachtung der Betriebsregelungen kann nach den Richtlinien des zuständigen universitären Kollegialorgans zu Ausschluß von der Benutzung des Rechenzentrums führen.

§ 7

Projektdurchführung

- (1) Unter Projekt wird jede mit der Benutzung der Zentralen Recheneinheit verbundene Arbeit verstanden.
- (2) Jeder Benutzer soll vor Beginn eines Projekts über angemessene Kenntnisse einer Programmiersprache verfügen.
- (3) Projekte sind im Rechenzentrum mit folgenden Angaben anzugeben:
 - a) Kurzbeschreibung mit Angabe des Projektzieles,
 - b) Projektleiter,
 - c) Projektbearbeiter,
 - d) geschätzte Bearbeitungsdauer,
 - e) voraussichtlicher Rechenzeitbedarf,
 - f) Finanzierung (externe Benutzer).

Die Benutzer sind verpflichtet auf Verlangen dem RZ weitere zur Bearbeitung des Projekts erforderliche Auskünfte zu erteilen.

- (4) Das RZ arbeitet im sogenannten geschlossenen Betrieb. Die Benutzer haben nur mit Sondergenehmigung Zugang zum Rechenraum.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, auf Verlangen einen Bericht über durchgeführte Rechnungen an das RZ zu geben.
- (6) Der Benutzer soll auf Verlangen bei Veröffentlichung von Projekten dem Rechenzentrum einen Sonderdruck und fertige Programme der Programmbibliothek zur Verfügung stellen, wenn ein berechtigtes Interesse anderer universitärer Benutzer daran bestehen kann. Urheberrechtliche schutzwürdige Belange des Benutzers sind dabei zu wahren.

§ 8

Haftung für Programme

- (1) Das RZ übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit von Programmen, auch wenn diese von einem Mitarbeiter des RZ geschrieben wurden, und haftet nicht für Schäden und falsche Ergebnisse, die auf Grund technischer Störungen und fehlerhafte Geräte entstehen, es sei denn, der Schaden beruht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten eines Mitgliedes oder eines Beauftragten des RZ.
- (2) Personen, die widerrechtlich ohne Einweisung und Erlaubnis die Einrichtungen des Rechenzentrums benutzen, haften für alle von ihnen verursachten Schäden.

§ 9

Einspruchsrecht

Kann der Leiter des Rechenzentrums bei Beschwerden keine Abhilfe schaffen, so können diese schriftlich bei der Leitung der Universität vorgebracht werden.

§ 10

Berichtspflicht

Der Leiter des RZ erstattet der Leitung der Universität zum Ende eines Studienjahres einen Bericht, der die wesentlichen Dienstleistungen des RZ mitteilt.